

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(HTW Berlin)

vom 28. Januar 2013/8. Juli 2013¹ unter Berücksichtigung
der 1. Änderungsordnung vom 16. Juni 2014²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW Berlin veröffentlichten Fassungen)

Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Zweck der Prüfung	
§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt	
§ 4 Gliederung der Prüfung	
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses	
§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission	
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 8 Wiederholung der Prüfung	
§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen	
§ 10 Einsprüche	
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	
§ 11 Schriftliche Prüfung	
§ 12 Mündliche Prüfung	
C. Schlussbestimmungen	
§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	

¹ AmtlMittBl. Nr. 32/13, S. 465 ff.

² AmtlMittBl. Nr. 34/14 S. 931 ff.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und Inländer mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und entsprechend den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit einem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 der RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3 und 4 und in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ gemäß § 4 RO (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung des Beschlusses der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011) mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben,
- c) den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 RO bestanden haben,
- d) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ mit dem Niveau C1 in allen 4 Teilprüfungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 6 RO besitzen,
- e) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind.

(Das Goethe-Zertifikat löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. ZOP, KDS und GDS werden nur bei Bewerbungen bis zum 31.12.2016 als befreiende Prüfungen anerkannt.)
- f) einen deutschsprachigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit erfolgreich absolviert haben.

(4) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen.

Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Fachbereiche der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt

(1) Die für die DSH an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu prüfenden Bewerber und Bewerberinnen werden durch das Referat Zulassung und Immatrikulation benannt und von der/dem Vorsitzenden der DSH-Prüfungskommission zugelassen.

(2) Für die DSH-Prüfung wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin beim Antrag auf die Zulassung zur DSH glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der DSH-Prüfungskommission gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Zu diesem Zweck kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist, d.h. wenn weniger als 57% der Anforderungen erreicht wurden.

Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Die Ergebnisse der Gesamtprüfung werden dem Referat Zulassung und Immatrikulation von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich nach dem Ende der Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zusammensetzen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn

a) eine Kandidatin/ein Kandidat nach Anmeldung und Bezahlung den Prüfungstermin aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen versäumt,

b) eine Kandidatin/ein Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,

c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Gründe für einen Rücktritt oder ein Versäumnis müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich geltend gemacht und nachgewiesen werden.

Der Nachweis ist im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie/er bei einer Täuschung mit oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann die Kandidatin/der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung ist frühestens nach drei Monaten, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, möglich. Die/der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass die Kandidatin/ der Kandidat die Deutsche Sprachprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters wiederholen kann.

§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 differenziert ausweist.

(3) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin bei der HRK registriert ist.

(4) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(5) Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann auf Anfrage ihre/seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(6) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

§ 10 Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Bewertung können mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der/dem Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen der ZE Fremdsprachen geltend gemacht werden. Die oder der Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen leitet der Prüfungskommission die Einsprüche zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu.

(2) Die/der Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme über die geltend gemachten Einsprüche und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten ihre/seine Entscheidung schriftlich mit. Ist die/der Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen zugleich Mitglied der Prüfungskommission, gegen deren Entscheidung der Einspruch sich richtet, so tritt an ihre/seine Stelle die/der Leiter/in der ZE Fremdsprachen.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher der deutschen Sprache zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen sowie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen im Text zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil wird nach sprachlicher Richtigkeit bewertet.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. Die Aufgabe kann Sprachhandlungen aus den beiden folgenden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien

Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) bewertet. Dabei werden die sprachlichen Aspekte stärker berücksichtigt.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags wird eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation zu bewerten.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung der HTW Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die „Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)“ vom 6. Juli 2009 (AMBl. Nr. 31/09) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgelegt wurden, finden nach der Ordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.